

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<i>I Mitteilungen</i>		
Kommission		
96/C 29/01	ECU — Vom Europäischen Währungsinstitut auf seine in Ecu abgewickelten Operationen angewandter Zinssatz für den Monat Februar 1996	1
96/C 29/02	Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2615/79 des Rates	2
96/C 29/03	Gemeinschaftsrahmen betreffend staatliche Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ⁽¹⁾	4
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
Kommission		
96/C 29/04	Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein viertes mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996—2000) ⁽¹⁾	8

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
96/C 29/05	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung — Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 — Gründung	15
96/C 29/06	Studie im Bereich Schifffahrt im Nahen Osten (VII/DI-01/96)	16

European University Institute (siehe dritte Umschlagseite)



I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

**Vom Europäischen Währungsinstitut auf seine in Ecu abgewickelten Operationen
angewandter Zinssatz: 4,75 % für den Monat Februar 1996**

ECU (1)

1. Februar 1996

(96/C 29/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	38,8704	Finnmark	5,78350
Dänische Krone	7,31555	Schwedische Krone	8,82496
Deutsche Mark	1,89074	Pfund Sterling	0,839175
Griechische Drachme	311,968	US-Dollar	1,27194
Spanische Peseta	159,374	Kanadischer Dollar	1,74968
Französischer Franken	6,49261	Japanischer Yen	136,008
Irishes Pfund	0,811185	Schweizer Franken	1,54070
Italienische Lira	2010,91	Norwegische Krone	8,26505
Holländischer Gulden	2,11752	Isländische Krone	85,2707
Österreichischer Schilling	13,2943	Australischer Dollar	1,70776
Portugiesischer Escudo	196,006	Neuseeländischer Dollar	1,88771
		Südafrikanischer Rand	4,64486

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER**

Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2615/79 des Rates

(96/C 29/02)

Artikel 107 Absätze 1, 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Bezugszeitraum: Januar 1996

Anwendungszeitraum: April, Mai und Juni 1996

	Brüssel (bfrs)	Kopenhagen (dkr)	Frankfurt (DM)	Athen (Dr)	Madrid (Pta)	Paris (ffrs)	Dublin (Ir£)	Mailand/Rom (Lit)
100 bfrs	100	18,8197	4,86487	800,638	410,096	16,6638	2,10266	5 273,11
100 dkr	531,358	100	25,8499	4 254,26	2 179,08	88,5443	11,1727	28 019,1
100 DM	2 055,55	386,849	100	16 457,5	8 429,75	342,533	43,2214	108 392
100 Dr	12,4900	2,35059	0,607624	100	51,2212	2,08131	0,262624	658,614
100 Pta	24,3845	4,58909	1,18627	195,232	100	4,06338	0,512724	1 285,82
100 ffrs	600,104	112,938	29,1943	4 804,66	2 461,01	100	12,6182	31 644,2
1 Ir£	47,5587	8,95041	2,31367	380,773	195,037	7,92508	1	2 507,83
1 000 Lit	18,9641	3,56899	0,922579	151,834	77,7712	3,16014	0,398752	1 000
100 hfl	1 835,50	345,436	89,2948	14 695,7	7 527,33	305,864	38,5944	96 788,1
100 Esc	19,8118	3,72853	0,963819	158,621	81,2476	3,30140	0,416576	1 044,70
1 £Stg	45,9656	8,65058	2,23616	368,018	188,503	7,65959	0,966501	2 423,82
100 nkr	468,153	88,1049	22,7750	3 748,21	1 919,88	78,0119	9,84367	24 686,2
100 skr	446,454	84,0212	21,7194	3 574,48	1 830,89	74,3960	9,38742	23 542
100 Fmk	676,115	127,243	32,8921	5 413,23	2 772,72	112,666	14,2164	35 652,3
100 öS	292,281	55,0065	14,2191	2 340,12	1 198,63	48,7051	6,14569	15 412,3
100 ikr	45,4308	8,54994	2,21015	363,736	186,310	7,57049	0,955257	2 395,62
100 sfrs	2 546,57	479,257	123,887	20 388,8	10 443,4	424,355	53,5458	134 284

	Amsterdam (hfl)	Lissabon (Esc)	London (£Stg)	Oslo (nkr)	Stockholm (skr)	Helsinki (Fmk)	Wien (öS)	Reykjavik (ikr)	Vaduz (sfrs)
100 bfrs	5,44810	504,749	2,17554	21,3606	22,3987	14,7904	34,2136	220,115	3,92685
100 dkr	28,9489	2 682,02	11,5599	113,501	119,018	78,5900	181,797	1 169,60	20,8656
100 DM	111,989	10 375,4	44,7195	439,078	460,418	304,025	703,279	4 524,58	80,7185
100 Dr	0,680470	63,0433	0,271726	2,66794	2,79761	1,84733	4,27329	27,4924	0,490465
100 Pta	1,32849	123,081	0,530496	5,20867	5,46183	3,60657	8,34282	53,6740	0,957543
100 ffrs	32,6943	3 029,02	13,0555	128,186	134,416	88,7578	205,317	1 320,92	23,5652
1 Ir£	2,59105	240,052	1,03466	10,1588	10,6526	7,03412	16,2716	104,684	1,86756
1 000 Lit	1,03318	95,7212	0,412573	4,05084	4,24773	2,80487	6,48831	41,7429	0,744692
100 hfl	100	9 264,68	39,9321	392,074	411,130	271,478	627,992	4 040,21	72,0774
100 Esc	1,07937	100	0,431015	4,23192	4,43760	2,93025	6,77834	43,6088	0,777981
1 £Stg	2,50425	232,011	1	9,81850	10,2957	6,79849	15,7265	101,177	1,80500
100 nkr	25,5054	2 362,99	10,1849	100	104,860	69,2416	160,172	1 030,47	18,3836
100 skr	24,3232	2 253,47	9,71279	95,3650	100	66,0322	152,748	982,711	17,5316
100 Fmk	36,8354	3 412,68	14,7092	144,422	151,441	100	231,323	1 488,23	26,5500
100 öS	15,9238	1 475,29	6,35871	62,4329	65,4674	43,2296	100	643,355	11,4774
100 ikr	2,47512	229,312	0,988367	9,70428	10,1759	6,71940	15,5435	100	1,78400
100 sfrs	138,740	12 853,8	55,4017	543,962	570,400	376,648	871,274	5 605,38	100

1. Laut Verordnung (EWG) Nr. 2615/79 des Rates wird für die Umrechnung auf eine Landeswährung lautender Beträge in eine andere Landeswährung der von der Kommission errechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der der Kommission für die Anwendung des Europäischen Währungssystems mitgeteilten Wechselkurse dieser Währungen während des in Absatz 2 bestimmten Bezugszeitraums stützt.
2. Bezugszeitraum ist:
 - der Monat Januar für die ab dem darauffolgenden 1. April anzuwendenden Umrechnungskurse,
 - der Monat April für die ab dem darauffolgenden 1. Juli anzuwendenden Umrechnungskurse,
 - der Monat Juli für die ab dem darauffolgenden 1. Oktober anzuwendenden Umrechnungskurse,
 - der Monat Oktober für die ab dem darauffolgenden 1. Januar anzuwendenden Umrechnungskurse.

Die Umrechnungskurse der Währungen werden im jeweils zweiten in den Monaten Februar, Mai, August und November erscheinenden *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Serie C) veröffentlicht.

Gemeinschaftsrahmen betreffend staatliche Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(96/C 29/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit dem nachstehenden Schreiben hat die Kommission den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag den Gemeinschaftsrahmen betreffend staatliche Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mitgeteilt:

„Gemäß Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag hat die Kommission den Mitgliedstaaten die zweckdienlichen Maßnahmen vorzuschlagen, welche die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erfordern. Nach einer zusammen mit den Mitgliedstaaten vorgenommenen Prüfung in der Sitzung der Arbeitsgruppe ‚Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft‘ am 3. Mai 1995 schlägt die Kommission den Mitgliedstaaten hiermit gemäß Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag den Gemeinschaftsrahmen und die zweckdienlichen Maßnahmen in dem Anhang zu diesem Schreiben vor.

Die Kommission wird demzufolge im Zusammenhang mit Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse keine ihr gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag gemeldeten Beihilfevorhaben mehr genehmigen, die die Bedingungen des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens und der zweckdienlichen Maßnahmen nicht erfüllen und die nach dem 1. Januar 1996 oder über dieses Datum hinaus Anwendung finden sollen.

Wird die Entscheidung 94/173/EG der Kommission vom 22. März 1994 nachfolgend so geändert oder ersetzt, daß der derzeitige Anwendungsbereich von Ziffer 1.2 zweiter und dritter Gedankenstrich und von Ziffer 2 des Anhangs der genannten Entscheidung berührt ist, sind alle solchen Änderungen auf diesen Gemeinschaftsrahmen und die zweckdienlichen Maßnahmen ab dem Zeitpunkt anwendbar, an dem den Mitgliedstaaten die betreffenden Änderungen oder Ersetzungen bekanntgegeben worden sind.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten hiermit gemäß Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag auf, innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum dieses Schreibens zu bestätigen, daß sie spätestens ab dem 1. Januar 1996 der Mitteilung im Anhang nachkommen und zu diesem Zweck ihre bestehenden Beihilferegeln anpassen werden, soweit letztere Beihilferegeln den Bedingungen des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens und der zweckdienlichen Maßnahmen nicht entsprechen. Sollte die genannte Bestätigung unterbleiben, so behält sich die Kommission das Recht vor, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

1. Einführung

Bei der Beurteilung, ob staatliche Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit dem Gemeinsamen

Markt vereinbar sind, ist es bestehende Politik der Kommission, die sektoralen Beschränkungen für die Gemeinschaftsbeteiligung an solchen Investitionen analog anzuwenden.

In einer Mitteilung zu dieser Politik vom Juli 1994⁽¹⁾ legte die Kommission nochmals die Beweggründe dieses Ansatzes dar und kündigte an, daß sie, nachdem die sektoralen Beschränkungen für Gemeinschaftsbeihilfen in diesem Bereich durch ihre Entscheidung 94/173/EG vom 22. März 1994⁽²⁾ geändert worden sind, beabsichtigt, ihre Politik gegenüber staatlichen Beihilfen entsprechend zu ändern, worauf in einer Mitteilung vom März 1995⁽³⁾ erneut hingewiesen wurde. Dieser Politik und insbesondere den Änderungen hieran sind der vorliegende Gemeinschaftsrahmen und die zweckdienlichen Maßnahmen gemäß Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag gewidmet. Ferner werden die Höchstsätze staatlicher Beihilfen (siehe Anhang) für diejenigen Investitionen behandelt, die die Kommission als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erachtet, sowie die Beziehung des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens und der zweckdienlichen Maßnahmen zu bestimmten nicht sektorspezifischen Vorschriften im Bereich staatlicher Beihilfen.

2. Grundprinzipien der von der Kommission betriebenen Politik

Staatliche Beihilfen, die für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt werden und dabei durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, sind, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, gemäß Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Zwar ist es durchaus nicht von vornherein ausgeschlossen, daß staatliche Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für eine der in Artikel 92 Absatz 3 vorgesehenen Ausnahmen in Betracht kommen, doch geht die bestehende Politik der Kommission dahin, daß in bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugungssektoren staatliche Beihilfen für solche Investitionen keine dieser Ausnahmen beanspruchen und in anderen Sektoren die eine oder andere dieser Ausnahmen nur dann in Anspruch nehmen können, wenn bestimmte strenge Bedingungen erfüllt sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 189 vom 12. 7. 1994.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 79 vom 23. 3. 1994.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 71 vom 23. 3. 1995.

Diese sektoralen Beschränkungen, die nach Analyse der betreffenden, auf Gemeinschaftsebene repräsentativen Märkte eingeführt wurden, werden von der Kommission so gehandhabt, daß das gemeinsame Interesse jeder Beihilfe der öffentlichen Hand Investitionen in diesem Bereich, sei es nun eine Gemeinschaftsbeihilfe oder eine einzelstaatliche Beihilfe, beurteilt wird. Auf diese Weise möchte die Kommission sicherstellen, daß die gemeinsame Agrarpolitik und die staatliche Beihilfepolitik übereinstimmen, damit Investitionen nicht dort gefördert werden, wo dies aus strukturellen Gründen dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Diese Grundprinzipien bleiben weiterhin gültig und finden somit Anwendung bei dem vorliegenden Gemeinschaftsrahmen und den zweckdienlichen Maßnahmen.

3. Politik der Kommission hinsichtlich staatlicher Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

a) Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gemeinschaftsrahmen und den zweckdienlichen Maßnahmen gelten unbeschadet Ziffer 4 Buchstaben b) und c) folgende Definitionen:

i) ‚Landwirtschaftliches Erzeugnis‘: Erzeugnisse, die in Anhang II des EG-Vertrags aufgeführt sind, mit Ausnahme der unter die Verordnung (EWG) Nr. 4042/89 des Rates vom 19. Dezember 1989 fallenden Fischereierzeugnisse, sowie unter Einbeziehung der Korkerzeugnisse der KN-Codes 4502, 4503 und 4504 und der Imitations- oder Substitutionserzeugnisse von Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾;

ii) ‚Investition‘: Erwerb von Sacheigentum, wie Land, Gebäude und Ausrüstungen, im Hinblick auf Verarbeitungs- und/oder Vermarktungstätigkeiten bei einem landwirtschaftlichen Erzeugnis, unabhängig davon, wo diese Tätigkeiten stattfinden (z. B. in landwirtschaftlichen Betrieben);

iii) ‚Verarbeitung‘: tatsächliche Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, wobei die durch den Vorgang entstehenden Erzeugnisse weiterhin landwirtschaftliche Erzeugnisse bleiben, z. B. die Herstellung von Saft aus Obst, oder die Schlachtung von Tieren zur Fleischgewinnung;

⁽¹⁾ Im Sinne der vorliegenden Bestimmungen sind unter Imitationserzeugnissen von Milch oder Milcherzeugnissen Erzeugnisse zu verstehen, die mit Milch oder Milcherzeugnissen verwechselt werden können und die in ihrer Zusammensetzung sich von letzteren dadurch unterscheiden, daß sie neben etwaigen Milchbestandteilen Fett- und/oder Eiweißstoffe enthalten, die nicht aus der Milch stammen (andere als Milcherzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung — ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 36).

iv) ‚Vermarktung‘: tatsächliche Aufmachung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen für den Markt und/oder deren tatsächliche Lieferung nach dem Markt, z. B. die Verpackung von Anhang-II-Erzeugnissen oder der Bau von Hafensilos zu deren Umschlag.

b) Unbeschadet Buchstabe d) und Ziffer 4 Buchstabe a) der vorliegenden Rahmenbestimmungen und zweckdienlichen Maßnahmen ist eine staatliche Beihilfe für eine der Investitionen, die unter Ziffer 1.2 zweiter und dritter Gedankenstrich des Anhangs der Entscheidung 94/173/EG der Kommission vom 22. März 1994 aufgeführt sind bzw. nach Ziffer 2 dieses Anhangs gänzlich ausgeschlossen sind, als unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt anzusehen. Alle anderen Investitionen nach Ziffer 2 des Anhangs der Entscheidung 94/173/EG können nur dann als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt angesehen werden, wenn die dort aufgeführten spezifischen Bedingungen für die Gewährung einer solchen Beihilfe erfüllt sind.

Wird eine staatliche Beihilfe, die den unter Ziffer 2 des Anhangs der Entscheidung 94/173/EG festgelegten spezifischen Bedingungen unterliegt, im Rahmen einer allgemeinen, regionalen oder sektoralen Beihilferegulation gewährt, bei der die Kommission keine Einwände gemäß den Artikeln 92 und 93 EG-Vertrag erhoben hat, so muß der Kommission ein Jahresbericht vorgelegt werden, der Einzelheiten über den jeden Fall einer solchen Beihilfegewährung im betreffenden Jahr und insbesondere alle notwendigen Angaben enthält, damit die Kommission ohne ergänzende Nachforschungen zu dem Schluß gelangen kann, daß sämtliche unter Ziffer 2 des Anhangs der Entscheidung 94/173/EG genannten Bedingungen für die Gewährung einer solchen Beihilfe tatsächlich erfüllt worden sind. Diese Verpflichtung zur Berichtsvorlage besteht zusätzlich zu den anderen von der Kommission auferlegten Verpflichtungen, z. B. im Zusammenhang mit einer Entscheidung, keine Einwände gegen eine regionale Beihilferegulation zu erheben.

c) Staatliche Beihilfen (nationaler, regionaler und lokaler Art) für Investitionen in die Verarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind als unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt zu betrachten, wenn sie die im Anhang zu diesem Gemeinschaftsrahmen und den zweckdienlichen Maßnahmen aufgeführten Sätze überschreiten oder die Kumulierung mit anderen Beihilfen dazu führt, daß diese Sätze überschritten werden.

d) Der vorliegende Gemeinschaftsrahmen und die zweckdienlichen Maßnahmen berühren nicht die Anwendung von Artikel 92 Absatz 2 EG-Vertrag. Die Kommission wird für jeden Einzelfall prüfen, inwieweit eine Beihilfe unter die dort vorgesehenen Ausnahmen fallen kann. Ferner wird die Kommis-

sion jeden Einzelfall eines Beihilfevorhabens prüfen, der zwar aufgrund des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens und der zweckdienlichen Maßnahmen auszuschließen ist, grundsätzlich jedoch für eine Gemeinschaftsbeteiligung nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91⁽¹⁾ in Betracht kommt.

e) Die nachstehenden Texte werden hiermit aufgehoben und durch den vorliegenden Gemeinschaftsrahmen ersetzt:

- i) zweckdienliche Maßnahmen betreffend das Verbot der Beihilfegewährung für Glukosesirup mit hohem Fruktosegehalt (Isoglukose)⁽²⁾;
- ii) Rahmenregelung für Investitionsbeihilfen im Bereich der Herstellung und Vermarktung von bestimmten Milch- und Substitutionserzeugnissen⁽³⁾;
- iii) einzelstaatliche Investitionsbeihilfen auf der Verarbeitungs- und Vermarktungsstufe: Änderung der höchstzulässigen Beihilfesätze, die von der Kommission im Rahmen von Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages genehmigt werden⁽⁴⁾;
- iv) Mitteilungen der Kommission betreffend staatliche Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse⁽⁵⁾.

4. Beziehung des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens und der zweckdienlichen Maßnahmen zu bestimmten nicht sektorspezifischen Vorschriften über staatliche Beihilfen

a) Der vorliegende Gemeinschaftsrahmen und die zweckdienlichen Maßnahmen berühren nicht die in den nachgenannten Texten enthaltenen Vorschriften:

- i) Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen⁽⁶⁾

Beihilfen, die die Bedingungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen erfüllen, werden von der Kommission selbst dann als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt angesehen, wenn sie für Erzeugungssektoren oder Tätigkeiten gewährt werden, bei denen die Beihilfegewährung ansonsten nach dem vorliegenden Gemeinschaftsrahmen und den zweckdienlichen Maßnahmen beschränkt oder

ausgeschlossen ist. Der höchstzulässige Beihilfesatz für solche Investitionen beträgt 55 % (bzw. 75 % für Investitionen in Ziel-1-Gebieten), außer bei in landwirtschaftlichen Betrieben getätigten Investitionen, für die die höchstzulässigen Beihilfesätze im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen (Ziffer 3.2.3, Fußnote 14) festgelegt sind.

- ii) Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungshilfen⁽⁷⁾

Beihilfen, die die Bedingungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungshilfen erfüllen — insbesondere wenn die Investitionen nur insoweit gefördert werden, als sie ausschließlich den Zwecken der betreffenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten dienen —, werden selbst dann als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt betrachtet, wenn sie für Erzeugungssektoren oder Tätigkeiten gewährt werden, bei denen die Beihilfegewährung ansonsten nach dem vorliegenden Gemeinschaftsrahmen und den zweckdienlichen Maßnahmen beschränkt oder ausgeschlossen ist. Die höchstzulässigen Beihilfesätze für solche Investitionen bestimmen sich anhand der Kriterien des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungshilfen.

b) Die nachstehenden Vorschriften über staatliche Beihilfen sind auf die unter den vorliegenden Gemeinschaftsrahmen fallenden Erzeugnisse nur insoweit anwendbar, als dies in den betreffenden Vorschriften vorgesehen ist:

- i) Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen⁽⁸⁾, und hier insbesondere die „de minimis“-Bestimmung

Alle Beihilfen, die für die Erzeugung, Verarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt werden, bedürfen der vorherigen Notifizierung an die Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag, unabhängig davon, in welchem Umfang das betreffende Unternehmen sich der Erzeugung, der Verarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse widmet.

- ii) Mitteilung der Kommission über regionale Beihilferegulungen⁽⁹⁾

Bei regionalen Beihilferegulungen, die unter anderem Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse umfassen, unterliegen diese Inve-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991.

⁽²⁾ Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 29. März 1977.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 302 vom 12. 11. 1987.

⁽⁴⁾ Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 30. Oktober 1985.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 189 vom 12. 7. 1994 und ABl. Nr. C 71 vom 23. 3. 1995.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 72 vom 10. 3. 1994.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 83 vom 11. 4. 1986.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. C 213 vom 19. 8. 1992.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. C 31 vom 3. 2. 1979.

stitionen den Bedingungen des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens und der zweckdienlichen Maßnahmen. Die für eine solche regionale Beihilferegulation genehmigte Beihilfeintensität findet Anwendung.

- iii) Mitteilung der Kommission über die Kumulierung von Beihilfen unterschiedlicher Zielsetzung (¹)

Solange eine Investitionsbeihilfe, die im Rahmen einer allgemeinen, regionalen und/oder sektoralen Regelung für die Erzeugung, Verarbeitung und/oder Vermarktung der unter Anhang II des EG-Vertrags fallenden Erzeugnisse gewährt wird, die Bedingungen des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens und der zweckdienlichen Maßnahmen erfüllt, wird sie unabhängig von der absoluten finanziellen Größenordnung der Investition als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erachtet. Für die genannten Erzeugnisse besteht somit, sei es in Form des absoluten Beihilfebetrags oder des Beihilfeprozentsatzes an den Gesamtinvestiti-

onskosten, keine vorgegebene Auslöschungsschwelle, ab der die Notifizierung einzelner Anwendungsfälle von allgemeinen, regionalen oder sektoralen Regelungen erforderlich wird.

- c) Hingewiesen wird auf die nachgenannten Verfahrensvorschriften für staatliche Beihilfen:

Mitteilung der Kommission über das beschleunigte Genehmigungsverfahren für Beihilferegulationen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen sowie für Änderungen bestehender Beihilferegulationen (²)

Ziffer 2 dieser Mitteilung (bestimmte Arten einer geringfügigen Änderung bestehender Regelungen, bei denen die Kommission keine Einwände erhoben hat) findet unter anderem Anwendung auf Beihilfen, die für die Erzeugung, Verarbeitung und/oder Vermarktung der unter Anhang II des EG-Vertrags fallenden Erzeugnisse gewährt werden. Ziffer 1 dieser Mitteilung (bestimmte Arten von Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen) ist unter anderem auf Beihilfen im Agrarsektor nicht anwendbar.“

(¹) ABl. Nr. C 3 vom 5. 1. 1985.

(²) ABl. Nr. C 213 vom 19. 8. 1992.

ANHANG

Höchstzulässige Sätze bei staatlichen Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Merkmale der staatlichen Investitionsbeihilfe	(Brutto-)Beihilfesatz, ausgedrückt als Prozentsatz der für eine staatliche Beihilfe in Betracht kommenden Gesamtinvestitionskosten
1. Die Bedingungen der vorliegenden Rahmenbedingungen und zweckdienlichen Maßnahmen sind nicht erfüllt, oder es handelt sich um die Herstellung und Vermarktung der Imitations- oder Substitutionserzeugnisse von Milch und Milcherzeugnissen	0 %
2. Die Bedingungen der vorliegenden Rahmenbedingungen und zweckdienlichen Maßnahmen sind erfüllt, und die betreffende Investition wird innerhalb eines Ziel-1-Gebiets getätigt	75 %
3. Die Bedingungen der vorliegenden Rahmenbedingungen und zweckdienlichen Maßnahmen sind erfüllt, und die betreffende Investition wird außerhalb eines Ziel-1-Gebiets getätigt	55 %

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein viertes mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996—2000) ⁽¹⁾

*(96/C 29/04)**(Text von Bedeutung für den EWR)**KOM(95) 602 endg. — 95/0206(CNS)**(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 27. November 1995)*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 306 vom 17. 11. 1995, S. 2.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Der Rat hat sechs Richtlinien, zwei Empfehlungen und neun Entschlüsse im Bereich der Chancengleichheit für Frauen und Männer angenommen (¹),

- (¹) Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen, ABl. Nr. L 45 vom 19. 2. 1975, S. 19;
- Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 40;
- Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit, ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1979, S. 24;
- Richtlinie 86/378/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit, ABl. Nr. L 225 vom 12. 8. 1986, S. 40;
- Richtlinie 86/613/EWG des Rates vom 11. Dezember 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit — auch in der Landwirtschaft — ausüben, sowie über den Mutterschutz, ABl. Nr. L 359 vom 19. 12. 1986, S. 56;
- Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 348 vom 28. 11. 1992, S. 1;
- Empfehlung 84/635/EWG des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen, ABl. Nr. L 331 vom 19. 12. 1984, S. 34;
- Empfehlung 92/241/EWG des Rates vom 31. März 1992 zur Kinderbetreuung, ABl. Nr. L 123 vom 8. 5. 1992, S. 16;
- Entschluß des Rates vom 12. Juli 1982 zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen, ABl. Nr. C 186 vom 21. 7. 1982, S. 3;
- Entschluß des Rates vom 7. Juni 1984 zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit, ABl. Nr. C 161 vom 21. 6. 1984, S. 4;
- Entschluß des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 3. Juni 1985 mit einem Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit für Mädchen und Jungen im Bildungswesen, ABl. Nr. C 166 vom 5. 7. 1985, S. 1;
- Zweite Entschluß des Rates vom 24. Juli 1986 zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen, ABl. Nr. C 203 vom 12. 8. 1986, S. 2;
- Entschluß des Rates vom 16. Dezember 1988 zur Wiedereingliederung und Späteingliederung von Frauen in das Berufsleben, ABl. Nr. C 333 vom 28. 12. 1988, S. 1;
- Entschluß des Rates vom 29. Mai 1990 zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz, ABl. Nr. C 157 vom 27. 6. 1990, S. 3;
- Entschluß des Rates vom 21. Mai 1991 zum dritten mittelfristigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit für Frauen und Männer (1991—1995), ABl. Nr. C 142 vom 31. 5. 1991, S. 1;
- Entschluß des Rates vom 22. Juni 1994 zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen durch Maßnahmen der Europäischen Strukturfonds, ABl. Nr. C 231 vom 20. 8. 1994, S. 1;
- Entschluß des Rates vom 27. März 1995 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß, ABl. Nr. C ... vom ..., S. ...

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die vom Rat im Bereich der Chancengleichheit für Frauen und Männer erlassenen Richtlinien und sonstigen Rechtsakte haben entscheidend zur Verbesserung der Situation der Frauen beigetragen.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein fundamentaler Grundsatz, der im Gemeinschaftsrecht verankert wurde.

Die Staats- und Regierungschefs haben anlässlich des Europäischen Rates von Essen (10./11. Dezember 1994) unterstrichen, daß die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern neben der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eine der vordringlichsten Aufgaben der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten sein müsse.

Im Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“ hat die Kommission die Notwendigkeit hervorgehoben, die Politik der Chancengleichheit für Frauen und Männer im Berufsleben zu verstärken⁽¹⁾.

Im Weißbuch über die europäische Sozialpolitik hat sich die Kommission verpflichtet, 1995 ein viertes Aktionsprogramm für die Chancengleichheit von Frauen und Männern vorzulegen, das 1996 in Kraft treten soll⁽²⁾.

Das Europäische Parlament hat die Union wiederholt nachdrücklich aufgefordert, ihre Politik im Bereich der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu forcieren⁽³⁾.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die vom Rat im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit für Frauen und Männer erlassenen Richtlinien und Maßnahmen haben entscheidend zur Verbesserung der Situation der Frauen beigetragen.

Die Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern ist ein fundamentaler Grundsatz, der im Gemeinschaftsrecht verankert wurde.

Die Staats- und Regierungschefs haben anlässlich des Europäischen Rates von Essen (10./11. Dezember 1994) und Cannes (26./27. Juni 1995) unterstrichen, daß die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern neben der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eine der vordringlichsten Aufgaben der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten sein müsse.

Unverändert

Dieses Programm muß mindestens auf den Perspektiven in den Schlußfolgerungen, der Schlußerklärung und der Aktionsplattform der Weltfrauenkonferenz in Peking aufbauen und muß im Rahmen der Weiterverfolgung der Konferenz von Peking durchgeführt werden.

Unverändert

⁽¹⁾ Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Beilage 6/93.

⁽²⁾ KOM(94) 333 vom 27. Juli 1994.

⁽³⁾ Entschließung zur Bewertung des Dritten Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Chancengleichheit und zu Vorschlägen für das Vierte Aktionsprogramm der Gemeinschaft, A-4-0104/95 vom 14. Juni 1995.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die ersten drei mittelfristigen Aktionsprogramme der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1982—1985, 1986—1990, 1991—1995) haben entscheidend zur Verbesserung der Situation der Frauen und zur Förderung einer diesbezüglichen Zusammenarbeit auf allen Ebenen beigetragen.

Die im Rahmen dieser drei Programme erzielten Ergebnisse gilt es zu konsolidieren und weiterzuentwickeln. Trotz der auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene unternommenen Anstrengungen bestehen nach wie vor Ungleichheiten, insbesondere, was Beschäftigung und Arbeitsentgelt der Frauen anbelangt.

Die Entwicklung der allgemeinen und beruflichen Bildung und die zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen sind Faktoren, denen im Hinblick auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft eine große Bedeutung zukommt.

Es erweist sich als notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, die dem sozialen und wirtschaftlichen Wandel Rechnung tragen, und insbesondere auf die Veränderungen der Familienstrukturen, der Rollen von Mann und Frau in der Gesellschaft, der Organisation des Arbeitslebens und der Bevölkerungsstruktur zu reagieren.

Zu diesem Zweck gilt es, eine aktive Partnerschaft zwischen Kommission, Mitgliedstaaten, Sozialpartnern und allen betroffenen Einrichtungen zu fördern und eine Synergie zwischen allen einschlägigen Politiken und Maßnahmen anzustreben.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die fortschreitende Verarmung von Frauen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist eine besorgniserregende Entwicklung, die neben nationalen Maßnahmen auch ein Eingreifen der Gemeinschaft erfordert.

Unverändert

Der Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie die Förderung einer Diversifizierung der Berufswahl von Mädchen und Frauen sind entscheidend, wenn sich Frauen auf wirtschaftlichem, sozialem, politischem und kulturellem Gebiet voll entfalten und wenn sie eine gleichberechtigte Eingliederung in den Arbeitsmarkt erreichen wollen.

Information und Ausbildung in Gleichbehandlung müssen mit spezifischen nationalen, regionalen und lokalen Gegebenheiten verknüpft und an alle Sozialpartner gemäß sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Faktoren gerichtet sein, um für Frauen den Zugang zu und den Gebrauch von Informationen und Strukturen zu fördern, die es ihnen ermöglichen, in den vollen Genuß ihrer Rechte zu gelangen.

Unverändert

Eine aktive Partnerschaft ist in diesem Bereich zwischen Kommission, den nationalen, regionalen und lokalen Behörden, den Sozialpartnern, betroffenen Nichtregierungsorganisationen, insbesondere europäischen Frauenorganisationen, und allen sonstigen wichtigen Teilnehmern an der bürgerlichen Gesellschaft zu fördern.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Unbeschadet dessen, daß die Förderung der Chancengleichheit in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt, kann das Programm in Übereinstimmung mit Artikel 3b des Vertrags durch Ermittlung und Anregung vorbildlicher Praktiken und Maßnahmen, Förderung von Innovationen und Austausch einschlägiger Erfahrungen einen gemeinschaftlichen Mehrwert erbringen.

Im Vertrag sind für die Verabschiedung des vorliegenden Programms keine anderen als die in Artikel 235 festgelegten Befugnisse vorgesehen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Mit diesem Beschluß wird das Vierte mittelfristige Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (nachstehend „Programm“ genannt) für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 2000 aufgestellt.

Ziel des Programms ist es, die Einbeziehung der Dimension der Chancengleichheit von Frauen und Männern bei Konzeption, Durchführung und Begleitung aller Politiken, Aktionen und Maßnahmen auf gemeinschaftlicher, nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu fördern.

Artikel 2

Im einzelnen werden mit dem Programm nachstehende sechs Ziele verfolgt:

- Mobilisierung aller Akteure des wirtschaftlichen und sozialen Lebens zur Durchsetzung der Chancengleichheit;
- Förderung der Chancengleichheit in einer sich wandelnden Wirtschaft;
- Förderung einer Politik, die es Frauen und Männern ermöglicht, Familie und Beruf miteinander in Einklang zu bringen;
- Förderung einer ausgewogenen Mitwirkung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen;
- Schaffung günstigerer Voraussetzungen für eine Geltendmachung des Rechts auf Gleichstellung;
- Unterstützung bei Durchführung, Begleitung und Bewertung der Maßnahmen, die zur Verwirklichung der vorstehend genannten Ziele ergriffen werden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unbeschadet dessen, daß die Förderung der Gleichbehandlung und Chancengleichheit in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt, kann das Programm in Übereinstimmung mit Artikel 3b des Vertrags durch Ermittlung und Anregung vorbildlicher Praktiken und Maßnahmen, insbesondere durch positive Maßnahmen, Förderung von Innovationen und Austausch einschlägiger Erfahrungen einen gemeinschaftlichen Mehrwert erbringen.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 3

Zur Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele können im Rahmen des Programms folgende Maßnahmen durchgeführt, verstärkt und/oder unterstützt werden:

- a) methodologische, fachliche und finanzielle Unterstützung integrierter Projekte zur Ermittlung und zum Transfer vorbildlicher Praktiken in der Wirtschaft, im Unternehmen und im Bereich der Beschäftigung sowie in bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und auf die Mitwirkung der Frauen an Entscheidungsprozessen;
- b) Schaffung von Mechanismen zur Beobachtung und Begleitung der einschlägigen Politiken und Durchführung von Studien zu sämtlichen mit der Chancengleichheitsproblematik verbundenen wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Fragen;
- c) kontinuierliche Evaluierung der im Rahmen des Programms eingeleiteten Aktivitäten;
- d) Durchführung jedweder Aktionen, die dem Austausch, der Information und der größtmöglichen Verbreitung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der Lohngleichheit und der Gleichbehandlung sowie der Ergebnisse der eingeleiteten Initiativen förderlich sind.

- a) methodologische, fachliche und finanzielle Unterstützung integrierter Projekte zur Ermittlung und zum Transfer vorbildlicher Praktiken im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich sowie in bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und auf die Mitwirkung der Frauen an Entscheidungsprozessen;

Unverändert

- d) Durchführung und Unterstützung jedweder Aktionen, die dem größtmöglichen Austausch, von Information und der größtmöglichen Verbreitung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der Chancengleichheit sowie der Ergebnisse der eingeleiteten Initiativen förderlich sind, unter der Voraussetzung, daß bei den Aktionen nationale, regionale und lokale Unterschiede bewußt Berücksichtigung finden, um damit deren Wirkung zu maximieren.

Artikel 4

Die Kommission und die Mitgliedstaaten tragen für Kohärenz und Komplementarität der im Rahmen des vorliegenden Programms eingeleiteten Initiativen mit den im Rahmen der Strukturfonds und der übrigen Politiken bzw. Aktionen der Gemeinschaft — insbesondere im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung — durchgeführten Maßnahmen Sorge.

Unverändert

Artikel 5

An welchen Aktivitäten des Programms sich die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums, die Länder Mittel- und Osteuropas, Zypern und Malta sowie die Partnerländer der Union im Mittelmeerraum beteiligen können, wird im Kontext der jeweiligen Beziehungen zwischen der Union und den betreffenden Ländern festzulegen sein.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Artikel 6

Die Kommission stellt die Durchführung des Programms gemäß den Bestimmungen dieses Beschlusses sicher. Zu diesem Zweck arbeitet sie mit den Mitgliedstaaten im Geiste der Partnerschaft zusammen.

Artikel 7

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Ausschuß der Regionen bis spätestens 31. Dezember 1998 einen Zwischenbericht über die Durchführung des Programms vor.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Ausschuß der Regionen bis spätestens 31. Dezember 2001 einen Abschlußbericht über die Durchführung des Programms vor.

Artikel 8

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die Kommission stellt die Durchführung des Programms gemäß den Bestimmungen dieses Beschlusses sicher. Zu diesem Zweck arbeitet sie im Geiste der Partnerschaft mit den Teilnehmern der bürgerlichen Gesellschaft, die an der Förderung der Chancengleichheit beteiligt sind, darunter auch den auf EU-Ebene tätigen Nichtregierungsorganisationen, und den Behörden der Mitgliedstaaten zusammen.

Unverändert

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG

Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 ⁽¹⁾ — Gründung

(96/C 29/05)

1. **Name der Vereinigung:** Nissan European Data Centre
EEIG
2. **Tag der Eintragung der Vereinigung:** 11. 1. 1996
3. **Ort der Eintragung der EWIV:**
 - a) **Mitgliedstaat:** UK
 - b) **Ort:** UK-Cardiff CF4 3UZ
4. **Nummer der Eintragung:** GE 93
5. **Bekanntmachung(en):**
 - a) **Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts:** The London Gazette
 - b) **Name und Anschrift des Herausgebers:** HMSO Publications, HMSO Publications Centre, 59 Nine Elms Lane, UK-London SW8 5DR
 - c) **Tag der Veröffentlichung:** 19. 1. 1996

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1.

Studie im Bereich Schifffahrt im Nahen Osten

(VII/DI-01/96)

(96/C 29/06)

1. **Name und Anschrift der ausschreibenden Stelle:**
Europäische Kommission, Generaldirektion Verkehr,
Referat VII/D1, zu Händen Herrn D. Petropoulos
(BU 33 2/35), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049
Bruxelles/Brussel.

Tel. (32-2) 296 83 46/296 32 45.
Telefax (32-2) 296 04 21.
2. **Dienstleistungskategorie:** Die Kommission beabsichtigt die Durchführung einer Studie im Bereich Schifffahrt im Nahen Osten, insbesondere betreffend den Zugang zu den Ladungen und die Teilnahme am Handel durch EU-Reeder.

Ziel ist es, den aktuellen Entwicklungsstand im Schifffahrtsbereich im Nahen Osten zu ermitteln.
3. **Ausführungsprogramm:** Nach ungefähr 2 und 5 Monaten sind Zwischenberichte und nach 8 Monaten nach Vertragsunterzeichnung ist ein Schlußbericht einzureichen sowie eine kommentierte Zusammenfassung. Alle Berichte sind an die unter Ziffer 1 genannte Stelle zu richten.
4. Entfällt.
5. Der Auftrag wird nicht in Lose unterteilt.
6. **Vorraussichtliche Anzahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:** 5-10.
7. Entfällt.
8. **Ausführungsfrist:** 30. 12. 1996.
9. Entfällt.
10. a) **Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge:**
28. 2. 1996.
- b) **Anschrift, an die sie zu richten sind:** An die unter Ziffer 1 genannte Stelle, Herr D. Petropoulos.
11. **Frist für die Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe durch die Kommission:** 22. 3. 1996.
12. Entfällt.
13. **Die Auswahl der Berater, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:**
 - Erfahrung im Schifffahrtsbereich,
 - Erfahrung im Bereich Landes- oder Sektorenanalyse,
 - Erfahrung mit Projekten in der Golfregion.Die Bewerber haben ihrem Teilnahmeantrag (gemäß den unter Ziffer 10. a) und b) genannten Vorschriften) alle Unterlagen, Nachweise und Auskünfte beizufügen, die für die Bewertung ihrer Bewerbung auf der Grundlage der obengenannten Auswahlkriterien erforderlich sind. Bewerber, die den Anforderungen nicht gerecht werden, werden nicht berücksichtigt.
14. **Es gelten folgende Zuschlagskriterien:**
 - vorgeschlagene Methodologie;
 - vorgeschlagenes Studienteam;
 - innovative Aspekte;
 - Preis.
15. **Bindefrist für die Angebote:** 6 Monate nach Eingang der Angebote.
16. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:**
24. 1. 1996.
17. **Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:**
24. 1. 1996.

EUROPEAN UNIVERSITY INSTITUTE

Department of Economics

CHAIRS IN THE DEPARTMENT OF ECONOMICS

The Department of Economics at the European University Institute, Florence, invites applications for four chairs in the Department, which will be available from September 1997, or possibly earlier.

1. Two posts are available in macroeconomics and related specializations, including, for example, trade, international economics, and development economics.
2. Two posts are available in microeconomics and related specializations, including, for example, industrial economics, public economics, and labour economics.

In both cases, applications are encouraged from economic theorists, applied economists and econometricians. Appointments at all levels of seniority will be possible.

Applications, including *curriculum vitae*, a brief statement of research plans, and the names of at least three referees should be sent to the Chair of the Department of Economics, European University Institute, Badia Fiesolana, San Domenico di Fiesole (FI), I-50016 and should arrive by **Wednesday 1 May 1996**. Applicants should state whether they wish to be considered for the 'macro and related' jobs, the 'micro and related' jobs, or both.

Further details may be obtained from John Micklewright, Chair of the Department of Economics, at the above address (tel: 39-55-46 85 22 1/228, fax: 39-55-46 85 202) or from <http://www.iue.it/ECO/Welcome.html>.